die pädagogische hochschule oberösterreich

Dienststellenausschuss

Vorsitzender Dietmar Straßmair
Tel.: 0664 877 666 9
E-Mail: d.straszmair@aon.at

Informationen zur Ermittlung der Homeoffice-Tage

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

Im Rahmen des 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, die Anzahl der Homeoffice-Tage zu erfassen und am Lohnzettel auszuweisen. Eine entsprechende Mail ist heute an die Kolleginnen und Kollegen versendet worden.

Grundsätzlich zählen die tatsächlichen Homeoffice-Tage und müssen in der Erhebung auch gemeldet werden. Pro Homeoffice-Tag können max. 3,- € (für max. 100 Tage) als Werbungskosten im Jahr 2021 geltend gemacht werden.

Generell kann festgestellt werden, dass sich aus der allgemeinen Festlegung der Dienstpflichten von Hochschullehrpersonen **kein** Homeoffice-Tag ergibt (Vertrauens-arbeitszeit). Daher beziehen sich die Homeoffice-Tage vor allem auf jene Zeiten, die aufgrund einer **COVID-19 bezogenen gesundheitsbehördlichen Regelung** vorgenommen worden sind oder aufgrund **einer COVID-19 bezogenen individuellen dienstgeberseitigen Anordnung** (Distance-Learning).

Homeoffice-Tage zählen, wenn die Arbeit…

- … ausschließlich in der Privatwohnung, am Nebenwohnsitz, oder in der Wohnung eines nahen Angehörigen stattgefunden hat. ACHTUNG: Eine Anwesenheit an der Hochschule darf es an diesem Tag nicht geben!
- … vom Dienstgeber angeordnet wurde (z.B. ortsungebundene Lehre oder ortsungebundene Dienstverrichtung).
- … aufgrund gesundheitsbehördlicher Regelungen nicht am Arbeitsplatz geleistet wird (Absonderungsbescheid, …)
- … aufgrund der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe nicht am Arbeitsplatz geleistet wird

Hier einige Beispiele, die nicht als Homeoffice-Tage zählen

- Tage im Urlaub, Sonderurlaub oder Karenzurlaub
- Tage im Krankenstand
- Tage im Beschäftigungsverbot gemäß Mutterschutzgesetz
- Tage einer Sonderfreistellung COVID-19 gemäß §3a Mutterschutzgesetz
- Tage entsprechend der allgemeinen Festlegung der Dienstpflichten von Hochschullehrpersonen (Vertrauensarbeitszeit).

Auswirkungen auf das Pendlerpauschale

Bei Homeoffice entfallen die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle. Es kann daher für die Zeit **ab 1. Juli 2021** bei einer bestimmten Anzahl an Homeoffice-Tagen das Pendlerpauschale gekürzt oder gestrichen werden.

- Pendelt der Arbeitnehmer **mehr als 3, aber nicht mehr als 7 Tage im Monat,** so steht das Pendlerpauschale zu **einem Drittel** zu.
- Pendelt der Arbeitnehmer **mehr als 7, aber nicht mehr als 10 Tage im Monat,** so steht das Pendlerpauschale zu **zwei Dritteln** zu.
- Pendelt der Arbeitnehmer **mehr als 10 Tage im Monat,** so wird das Pendlerpauschale nicht **gekürzt**.

Wichtig: Die ersten 6 Monate im Kalenderjahr 2021 betreffen nicht das Pendlerpauschale, **erst ab 01.07.21 könnte es zu einer Kürzung** kommen. Homeoffice kann steuermindernd sein, wirkt sich aber negativ auf das Pendlerpauschale aus, sofern pro Monat nicht mehr als 10 Tage gependelt wurde.

Hier noch einige Daten zum Kalenderjahr 2021

- Lockdown von Jahresbeginn bis 7. Februar (Distance-Learning)
- Auch im Sommersemester Distance-Learning-Betrieb. In PH-Online wird bei Distance-Learning ein virtueller Raum eingetragen, bei Präsenzlehre wird ein realer Raum zugewiesen.
- Ab 15. November Umstellung der Fort- und Weiterbildung auf Distance-Learning (bis Jahresende)
- Ab 18. November Umstellung aller Lehrveranstaltungen auf Distance-Learning (bis Jahresende)

Hinweis: Auch für das Kalenderjahr 2022 empfiehlt es sich anfallende Homeoffice-Tage zu notieren.

Bei weiteren Fragen bitte ich um Kontaktaufnahme

Mit kollegialen Grüßen

Dietmar Straßmair, Vorsitzender Dienststellenausschuss